

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1847

vom

1. Juli 1969

SS

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 10. Juni 1968 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Steinhölzli-Längi" (Blatt A) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 25. Juni bis 25. Juli 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1968 und durch Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 21. Juni 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 20. Juli 1968 hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 7. März 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Pratteln den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

1
Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches

Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Selbstverständlich beinhaltet die Rechtmässigkeitskontrolle auch eine Ueberprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet sein.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im neuen Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei

denn, es liege Willkür vor (Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung).

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Für den Erlass des Bau- und Strassenlinienplanes waren noch die Bestimmungen des alten Baugesetzes massgebend. Dieses Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt.

Die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände verstossen weder gegen kommunales noch gegen kantonales Recht. Dasselbe gilt auch für die übrigen Belange des Planes. In Berücksichtigung der örtlichen und der übergeordneten Gegebenheiten kann zudem die beschlossene Disposition der Bau- und Strassenlinien als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden. Somit hält der Plan der Rechtmässigkeitskontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Die Baudirektion hatte Gelegenheit, sich im Rahmen einer Vorprüfung zum Strassennetz in diesem Gebiet zu äussern und die regionalplanerischen Interessen zu vertreten (siehe Berichte des Planungsamtes vom 31. Oktober 1966 und der Baudirektion vom 20. März 1968). Die entsprechenden Bedürfnisse wurden berücksichtigt. Der Plan hält somit auch dieser Kontrollbefugnis stand. Zu bedauern sind allerdings die verschiedenen à niveau-Kreuzungen zwischen den Industriegeleisen und den Strassen, denn wenn der erforderliche Sicherheitsdienst einmal versagen sollte, stellen diese ohne Zweifel eine Unfallgefahr dar.

3. Zur unerledigten Einsprache ist zu bemerken:

[REDACTED] setzt sich in seiner Einsprache mit Problemen des Zonenplanes und der Schutzzonen im Bereich der bestehenden Pumpwerke auseinander. Auf die in

diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente kann der Regierungsrat aber nicht eintreten, weil weder der Zonenplan noch die Schutzzone^{nen} um die bestehenden Pumpwerke Gegenstand dieses Verfahrens sind. Inbezug auf die Schutzzone^{nen} kann deshalb der Einsprecher wie folgt orientiert werden:

a. Das Problem der Schutzzone^{nen} für die Pumpwerke ist zwischen der Gemeinde Pratteln und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt bereits abgesprochen worden.

b. Es ist vorgesehen, das für die Schutzzone^{nen} nötige Areal im Rahmen der laufenden Felderregulierung auszuscheiden und in zweckmässiger Form an Ort und Stelle zuzuteilen.

c. Die verschiedenen Schutzzone^{nen} sollen anschliessend entsprechend den besonderen Bedürfnissen auch im Zonenplan zur Darstellung gebracht werden.

://: 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 10. Juni 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Steinhölzli-Längi" (Blatt A) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/23/0 versehenen Situationspläne und Längenprofile.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Pratteln (2),

an die Bauverwaltung Pratteln (2)
an das Ing.-Büro Aegerter + Dr. O. Boss-
hardt AG, Malsgasse, Basel,
an das Ing.-Büro Gruner + Jauslin, Gar-
tenstrasse 10, Muttens,
an das Ing.-Büro Itin + Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal,
an das Tiefbauamt (3),
an das Wasserwirtschaftsamt (3),
an das Bodenamt (3),
an das Meliorationsamt (3),
an das Polizeikommando (Verkehrsabteilung),
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

W. Schmid